

Lesefassung der
Ordnung zur Prüfung
im weiterbildenden Master Studiengang Insolvenzrecht- und Reorganisationsverfahren
an der Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld

vom 24.08.2012

(Publicus Nr.2012-8 vom 30.08.2012, S. 359 ff.)

ergänzt um die:

1. Änderungsordnung vom 12.02.2016

(Publicus Nr. 2016-3 vom 01.03.2016, S. 26)

2. Änderungsordnung vom 19.08.2019

(Publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 130)

Lesefassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert wurden. In der Lesefassung sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die Lesefassung.

Auf Grund des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21.07.2003 (GVBl.2003, S. 167, BS 223-41), geändert am 09.07.2010 (GVBl. S. 167), neugefasst am 19.11.2010 (GVBl.2010, S. 464, Gliederungs Nr.: 223-41), zuletzt geändert am 20.12.2011 (GVBl. S. 455)) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Fachhochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld am 13.06.2012, die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren (LL.M.)“ an der Fachhochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 13.07.2012 genehmigt. Die letzte Änderung erfolgte am 19.08.2019 (veröffentlicht im Publicus der Hochschule Trier am 23.08.2019, Nr. 2019-05, S. 130).

I N H A L T

Präambel

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

§ 2 Abschlussgrad

§ 3 Zulassungsausschuss

§ 4 Zulassung zum Studium

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis

§ 8 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- § 9 Arten von Prüfungsleistungen und Fristen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Projektarbeit
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung von Prüfungen und Master-Thesis
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

II. Masterprüfung

- § 18 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 19 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 20 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung
- § 21 Master-Thesis
- § 22 Kolloquium
- § 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 24 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten

IV. In-Kraft-Treten

- § 27 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Curriculum

Anlage 2: Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung

Anlage 3: Gebührenordnung

Präambel

Der Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht sieht seine Aufgabe in der wissenschaftlichen Lehre in Verbindung mit anwendungsbezogener Forschung zur Ausbildung von qualifizierten und verantwortungsbewussten Absolventinnen und Absolventen, die sich durch die Fähigkeit zur eigenständigen Problemlösung auszeichnen. Hierzu wird von den Studierenden erwartet, dass sie Lehrveranstaltungen regelmäßig besuchen und kontinuierlich vor- und nachbereiten.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des deutschsprachigen weiterbildenden Master-Studienganges „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren“. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Fähigkeiten

besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen konzeptionellen Tätigkeiten im Bereich des Insolvenzrechts befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 2 Master-Grad

Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Laws“ (abgekürzt: „LL.M.“) verliehen.

§ 3 Zulassungsausschuss

(1) Für den weiterbildenden Master-Studiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereichsrat berufen wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

a) vier Professorinnen bzw. Professoren, zu denen auch Honorarprofessorinnen bzw. -professoren oder Lehrbeauftragte des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht gehören können;

b) je eine Person gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochschG.

Sofern dem Zulassungsausschuss auch ein/e Lehrbeauftragte/r angehört, müssen die Professorinnen bzw. Professoren in der Überzahl sein.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 dieser Ordnung.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassung zum weiterbildenden Master-Studiengang setzt voraus:

a) einen schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers sowie

b) den Nachweis über einen ersten qualifizierten Hochschulabschluss im Fach Wirtschafts- und Umweltrecht oder Wirtschaftsrecht mit der Note „gut“ (mind. 2,5) oder Erste Juristische Prüfung mit der Note „befriedigend“ (mind. 6,5 Punkte) gem. § 8 Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Rheinland-Pfalz (JAPO) vom 1. Juli 2003, GVBl. 2003, S 131 ff. oder einen vergleichbaren Studienabschluss oder

c) den Nachweis über eine einschlägige berufsqualifizierende Abschlussprüfung außerhalb der Hochschule, wie insbesondere ein Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferexamen und

d) den Nachweis über eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr.

(2) Die Zulassung von Bewerbern ohne ersten Hochschulabschluss setzt voraus:

a) einen schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers sowie

b) den Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 35 HochSchG und

c) den Nachweis über die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang aufweist und Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die für den Studiengang förderlich sind und über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ausgeübt wurde.

d) Weitere Voraussetzung ist das erfolgreiche Bestehen einer von der Hochschule vorgenommenen Eignungsprüfung, die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation, mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums feststellt. Bei der Eignungsprüfung handelt es sich um eine mündliche Prüfung in den Prüfungsgebieten Grundzüge des materiellen Insolvenzrechts und Insolvenzverfahrensrecht. Die mündliche Prüfung wird durch den Zulassungsausschuss gem. § 3 durchgeführt. Die Bewerber referieren außerdem zehn Minuten über ein im Vorfeld ausgegebenes Thema. Darüber hinaus werden die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber über den weiterbildenden Master-Studiengang sowie ihre Motivation und die persönliche Lernfähigkeit erörtert. Für die Eignungsprüfung gelten die Vorschriften dieser Prüfungsordnung. Die Eignungsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Nähere regelt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren (LL.M)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Fachhochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld (Anlage 2).

(3) Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

(4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 und über Ausnahmen sowie Auflagen nach Abs. 3 entscheidet der Zulassungsausschuss nach § 3.

(5) Mit der Zulassung und der Teilnahme an dem weiterbildenden Master-Studiengang Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren werden Gebühren erhoben. Das Nähere regelt die Gebührenordnung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren (LL.M)“ (Anlage 3).

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Master-Prüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet. Der detaillierte Studienverlauf ist Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen auf Antrag abgelegt werden.

(3) Zum Erreichen des Qualifikationsniveaus von 300 ECTS bis zum Master-Abschluss, haben Studierende mit einem Bachelor-Studium von 180 ECTS die Möglichkeit, Veranstaltungen des konsekutiven Master-Studiengangs „Europäisches Wirtschaftsrecht“ im Umfang von 30 ECTS zu belegen.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren, zu denen auch Honorarprofessorinnen bzw. -professoren gehören können,
2. ein studentisches Mitglied und
3. je ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

§ 3 Abs. 2 gilt im Übrigen entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungsleistungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor (Abs. 1 Nr. 1) wahrgenommen. Das studentische Mitglied und die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 4 haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht.¹ Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungsleistungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfungsleistung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden; er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das vorsitzende Mitglied übertragen.

¹ Das Mitglied nach § 37 Abs. 2 Nr. 3 darf nur, soweit es die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllt, bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen mitbestimmen.

(2) Prüfende sind die in § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Die Studierenden können für die Master-Thesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Betreuende der Master-Thesis geben die Aufgabenstellung der Master-Thesis aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Abs. 2 bestellt werden.

(5) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer einen Hochschulabschluss besitzt.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Art der Prüfungsleistung, die Meldefristen zu den Prüfungsleistungen, die Prüfungstermine sowie die Stelle, bei der eine Prüfungsleistung abzugeben ist, rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

§ 8 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Fachhochschule Trier im weiterbildenden Master-Studiengang Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Fachsemestern ist der Anlage 1 zu entnehmen. Der Meldung bzw. dem Antrag haben die Studierenden beizufügen:

1. den Nachweis, dass sie im Semester der jeweiligen Prüfung im weiterbildenden Master-Studiengang Insolvenzrecht und Reorganisation an der Fachhochschule Trier eingeschrieben sind,

2. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß § 20,

3. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung im weiterbildenden Master-Studiengang Insolvenzrecht und Reorganisation endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem gleichartigen Master-Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden, und

4. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Master-Studiengang oder in anderen gleichwertigen Master-Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen selbstständig innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Das Verfahren hinsichtlich der Anmeldung bzw. der Abmeldung regelt der Prüfungsausschuss. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Bachelor-Prüfung oder eine Master-Prüfung in einem wirtschaftsjuristischen oder einem gleichartigen Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlich sind.

(5) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 9 Arten von Prüfungsleistungen und Fristen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gemäß §§ 10 und 22,
2. schriftliche Prüfungen gemäß § 11,
3. Projektarbeiten gemäß § 12,
4. die Master-Thesis gemäß § 21.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Form und die Termine der studienbegleitenden Prüfungen sowie deren Wiederholung fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(3) Prüfungsleistungen werden in der Regel innerhalb von sechs Wochen bewertet. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen.

(4) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder anstelle der vorgesehenen Prüfungsleistung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Voraussetzung ist ein Antrag der/des

Studierenden an den Prüfungsausschuss, in dem die Art der Behinderung glaubhaft gemacht wird.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit bzw. mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln können.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart eines beisitzenden Mitglieds (§ 7 Abs. 5) abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als vier Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel nicht mehr als 30 Minuten und mindestens 15 Minuten je Studierender/m und zu prüfendem Fachgebiet.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (gegebenenfalls für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle des Absatzes 2, 2. Halbsatz hören die Prüfenden vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 die/den Beisitzenden (§ 7 Abs. 5). Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

(7) Auf Antrag von Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die/der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden ihren Wissenstand nachweisen; sie sollen darüber hinaus zeigen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten oder die schriftliche Beantwortung von Einsendefragen zur häuslichen Bearbeitung. Eine schriftliche Prüfungsleistung kann auch eine Kombination von Klausur und Hausarbeit sein. Die Form der Prüfung wird durch die/den jeweilige(n) Lehrende(n) zu Beginn

der Vorlesungen des Semesters bekannt gegeben. Werden dabei mehrere Prüfungsformen kombiniert, muss die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile bekannt gegeben werden.

(2) Klausuren dauern mindestens 60 und höchstens 300 Minuten und werden in der Regel von einer/einem Prüfenden bewertet.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen. Für die Bewertung gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Durch die in häuslicher Bearbeitung zu fertigende schriftliche Beantwortung von Einsendefragen sollen die Studierenden insbesondere ein Bild ihres Leistungsstandes geben. Vor jeder Klausur sind von den Studierenden Einsendefragen zu beantworten. Abweichend von § 13 wird nur überprüft, ob die Beantwortung insgesamt bestanden ist. Die Bewertung erfolgt mit der Angabe: „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Das Bestehen der Einsendefragen ist Zulassungsvoraussetzung zur Klausur im betreffenden Modul.

(5) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von einer oder einem Prüfenden zu bewerten. In die Bewertung von Hausarbeiten kann deren Präsentation einbezogen werden.

(6) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(7) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

(8) Remonstrationen gegen die Bewertung sind schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab der Einsichtnahme in die benotete schriftliche Prüfungsleistung vorzunehmen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Remonstration ist der Eingang bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle.

(9) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen. Soweit sie vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des/der Lehrenden ausnahmsweise zugelassen wurden, richten sie sich nach der Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren der Fachhochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Rahmen einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) § 11 Abs. 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung, (16, 17, 18 Punkte),

gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, (13, 14, 15 Punkte),

vollbefriedigend = eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, (10, 11, 12 Punkte),

befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, (7, 8, 9 Punkte),

ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht, (4, 5, 6 Punkte),

mangelhaft = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung, (1, 2, 3 Punkte),

ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung (0 Punkte).

(2) Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen.

(3) Bei der Bildung von Noten gemäß Abs. 2 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden mathematisch auf- oder abgerundet (bis einschließlich 4 wird ab-, ab einschließlich 5 wird aufgerundet).

(4) Die Prüfungsgesamtnote lautet auf:

sehr gut bei einer Punktzahl von 14,00 bis 18,00,

gut bei einer Punktzahl von 11,50 bis 13,99,

vollbefriedigend bei einer Punktzahl von 9,00 bis 11,49,

befriedigend bei einer Punktzahl von 6,50 bis 8,99,

ausreichend bei einer Punktzahl von 4,00 bis 6,49,

mangelhaft bei einer Punktzahl von 1,50 bis 3,99,

ungenügend bei einer Punktzahl von 0,00 bis 1,49.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet, ist sie bestanden; ihr werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 zugeordnet. Eine Prüfungsleistung, die mit mangelhaft oder ungenügend (0-3,99 Punkte) bewertet wurde, ist nicht bestanden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie während der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe von der Prüfungsleistung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfungsleistung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss genannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorgelegt werden (Eingang bei der Stelle ist maßgeblich). Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächstmögliche Termin gemäß § 16 Abs. 5 wahrzunehmen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

(4) Die Master-Thesis gilt auch dann als nicht bestanden, wenn sie ganz oder überwiegend nicht durch den/die Studierende(n) selbst verfasst wurde (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist ein/e weitere(r) Prüfende(r) hinzu zu ziehen. Jeder Plagiatsfall ist unverzüglich von dem/der Betreuenden dem Prüfungsausschuss zu melden. Eine Wiederholung nach § 16 Abs. 3 kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses ausgeschlossen werden. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

(5) Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern nach Anlage 1 die Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend, 4 Punkte" bewertet wurden. Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 16 Abs. 1 bis 4) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden den Studierenden durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

(3) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(4) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen und Master-Thesis

(1) Prüfungsleistungen außer der Master-Thesis, die nicht mindestens mit „ausreichend, 4 Punkte“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Nicht bestandene Prüfungen im weiterbildenden Master-Studiengang „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren“ oder in einem verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im weiterbildenden Master-Studiengang „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren“ im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung, die zu dem in der Anlage 1 vorgesehenen Zeitpunkt oder früher abgelegt wurde, kann zum jeweils nächsten Prüfungstermin einmal zur Notenverbesserung erfolgen. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Eine nicht bestandene Master-Thesis sowie das dazugehörige Kolloquium kann nur einmal und dabei mit einem anderen Thema wiederholt werden; die Meldung dazu muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen abgegeben werden. Eine Wiederholung einer bestandenen Master-Thesis und des dazugehörigen Kolloquiums ist nicht zulässig.

(4) Ein nicht bestandenes Kolloquium (§ 22) ist innerhalb einer vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Frist, die 3 Monate nicht übersteigen soll, zu wiederholen.

(5) Wiederholungsprüfungsleistungen sind zum jeweils nächsten Prüfungstermin abzulegen, dabei ist § 26 Abs. 2 Ziffer 10 HochSchG zu beachten.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt in erster Linie der antragstellenden Person, die diese Informationen bis zum Abschluss des ersten Studiensemesters zur Verfügung stellt.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und dem Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung

vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

II. Masterprüfung

§ 18 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen konzeptionellen Tätigkeiten im Bereich des Insolvenzrechts befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 19 Umfang und Art der Abschlussprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus:

1. der Master-Thesis (§ 21) aus einem Gebiet des Insolvenzrechts bzw. des Reorganisationsverfahrens,
2. dem Kolloquium (§ 22) und
3. den studienbegleitend erbrachten Prüfungen (außer den Einsendefragen nach § 11 Abs. 4) in den Gebieten, die in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

(2) Aus der Anlage 1 geht hervor in welchen Fachgebieten (Modulen) die Prüfungen des Absatzes 1 Nr. 3 abzulegen sind und welche Prüfungsleistungen zu einer Prüfung

zusammengefasst werden. Die Bearbeitungszeit für die einzelnen schriftlichen Prüfungen bzw. für die Projektarbeiten legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der einzelnen Prüfenden für jedes Semester fest.

§ 20 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Thesis

(1) Zur Master-Thesis kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Prüfungsleistung in Insolvenzverfahrensrecht erbracht hat,
2. die Prüfungsleistung in Betriebswirtschaft erbracht hat,
3. die Prüfungsleistung in Steuern und Finanzwirtschaft erbracht hat,
4. die Prüfungsleistung in Insolvenzrecht erbracht hat,
5. die Prüfungsleistung in Restrukturierung und Sanierung erbracht hat.

(2) Zuzulassen ist nur, wer mindestens im jeweiligen Semester an der Fachhochschule Trier im weiterbildenden Masterstudiengang Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren eingeschrieben ist.

§ 21 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist eine schriftliche Prüfungsleistung und soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Studierenden melden sich spätestens drei Monate nach der Bekanntgabe der letzten bestandenen Prüfungsleistung zur Master-Thesis an; andernfalls gilt die Master-Thesis als erstmals nicht bestanden.

(3) Betreuende der Master-Thesis geben das Thema der Master-Thesis über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann die Bearbeitungszeit durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses um bis zu drei Monate verlängert werden. Bei einer Master-Thesis mit experimentellem Charakter oder bei einer Master-Thesis außerhalb der Hochschule kann die Bearbeitungszeit sechs Monate betragen. Eine Verlängerung von bis zu 3 Monaten kann durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Einzelfall gewährt werden. In allen Fällen der Verlängerung ist der Grund von der/dem die Master-Thesis bearbeitenden Studierenden glaubhaft zu machen und eine Stellungnahme der/des Erstbetreuenden einzuholen.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen anzumelden.

(6) Die Master-Thesis kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und

die Anforderungen nach § 20 Abs. 1 erfüllt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des/der Betreuenden.

(7) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare legt der Prüfungsausschuss fest. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Master-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine Wiederholung der Master-Thesis möglich ist.

(8) Die Master-Thesis ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Mindestens eine dieser Personen muss Professorin oder Professor des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht sein, eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Master-Thesis ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Note der Master-Thesis sowie des Kolloquiums soll im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben werden.

(9) § 11 Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend.

§ 22 Kolloquium

(1) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer die Master-Thesis mit mindestens der Note ausreichend, 4 Punkte, bestanden hat.

(2) Die Studierenden verteidigen ihre Master-Thesis; dieser Teil des Kolloquiums dauert in der Regel bis zu 30 Minuten. Er soll die Fähigkeit des/der Studierenden belegen, die in der Master-Thesis gewonnenen Ergebnisse knapp und prägnant zu präsentieren, in den fachlichen Gesamtzusammenhang einzufügen und gegen Einwände zu verteidigen. Die Präsentation der Ergebnisse hat in freier Rede zu erfolgen.

(3) Das Kolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend in der Regel aus den Betreuenden der Master-Thesis und einem weiteren beisitzenden Mitglied gemäß § 7 Abs. 5. Für den Fall, dass eine der prüfenden Personen verhindert ist, bestimmt der Prüfungsausschuss ein Ersatzmitglied aus der Gruppe der Personen nach § 7 Abs. 2.

(4) § 10 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem Mittelwert der nach Anzahl der ECTS-Punkte gewichteten Noten der Prüfungsleistungen sowie der Note der Master-Thesis wird die Gesamtnote gebildet. Die gemittelte Note der Prüfungsleistungen wird dabei zweifach gewichtet. Die Note für die Master-Thesis setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und dem Kolloquium zusammen, wobei die schriftliche Arbeit dreifach gewertet wird. § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote „sehr gut, 14 Punkte“ und besser, § 13 Abs. 4) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(2) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

1. Name des weiterbildenden Master-Studiengangs,
2. Thema und Note der Master-Thesis und des Kolloquiums,
3. Noten der Prüfungen,
4. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der/die Studierende die letzte Leistung erbracht hat. Auf Antrag der Studierenden soll die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen des Zeugnisses und gegebenenfalls des Anhangs in englischer Sprache aushändigen.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektoren-konferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Die Ausstellung des Diploma Supplements, des Zeugnisses sowie gegebenenfalls des Anhangs in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 24 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Laws (LL.M)" in deutscher Sprache beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule Trier und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 23 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben

Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Master-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Bachelorprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Master-Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

IV. In-Kraft-Treten

§ 27 In-Kraft-Treten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Fachhochschule Trier „publicus“ in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierende des weiterbildenden Master-Studiengangs Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren, die ab dem Wintersemester 2011/2012 ihr Studium begonnen haben.

Änderungsordnung vom 12.02.2016

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft (Publicus Nr. 2016-3 vom 01.03.2016, S. 25).

Änderungsordnung vom 19.08.2019

Diese Änderungsordnungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gelten für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in den Artikeln 1 bis 8 bezeichneten Studiengängen eingeschrieben sind oder nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnungen das Studium in den genannten Studiengängen aufnehmen werden. (Publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 130)

Birkenfeld, den 19.08.2019

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling

Der Dekan des Fachbereiches Umweltwirtschaft / Umweltrecht der Fachhochschule Trier,
Standort Umwelt-Campus -

Anlage 1

Curriculum LL. M. Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren

Curriculum LL. M. Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren			
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Modul 1: Insolvenzverfahrensrecht 1.1 Das Insolvenzantragsverfahren 1.2 Der typische Ablauf des Insolvenzverfahrens 1.3 Internationales Insolvenzrecht 1.4. Besondere Verfahren des Insolvenzrechts 10 ECTS	Modul 3: Insolvenzrecht 3.1 Vertragsverhältnisse in der Insolvenz 3.2 Anfechtung- und Aufrechnung in der Insolvenz 3.3 Insolvenzarbeitsrecht 3.4 Sozialrecht in der Insolvenz 3.5 Gesellschaftsrecht in Krise und Insolvenz 3.6 Strafrecht in Krise und Insolvenz 3.7 Umweltrecht in der Insolvenz 3.8 Insolvenzrecht in der Kautelarpraxis 20 ECTS	Modul 4: Steuern und Finanzwirtschaft 4.1 Betriebliche Steuern 4.2 Steuern und Steuerrecht in der Insolvenz 4.3 Kreditsicherheiten 4.4 Kreditsicherheiten in der Insolvenz 4.5 Bankrecht im Insolvenzverfahren 10 ECTS	Modul 6: Master-Thesis 22 ECTS Kolloquium 8 ECTS
Modul 2: Betriebswirtschaft 2.1 Unternehmenskrise und Krisenerkennung 2.2 Betriebswirtschaftliche Grundlagen 2.3 Betriebswirtschaftliche Restrukturierung 2.4 Planrechnung und Verantwortung im Verfahren 10 ECTS	20 ECTS	Modul 5: Restrukturierung und Sanierung 5.1 Personelle Restrukturierung in Krise und Insolvenz 5.2 Unternehmensverkauf in Krise und Insolvenz 5.3 Umstrukturierung internationaler Verträge 5.4 Sanierung in der Insolvenz 10 ECTS	30 ECTS
20 ECTS	20 ECTS	20 ECTS	30 ECTS

Anlage 2**Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren (LL.M.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft / Umweltrecht der Fachhochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld****§ 1 Zweck der Feststellung**

(1) Die Einschreibung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren (LL.M.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht setzt den Nachweis einer studiengangsbezogenen Eignung nach Maßgabe der vorstehenden Prüfungsordnung voraus. Die Bestimmungen über die Qualifikation (Diplom- oder Bachelor- Abschluss) bleiben unberührt.

(2) Das Feststellungsverfahren stellt

- a. die persönliche Eignung sowie
- b. die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums

des Bewerbers fest. Es stellt insbesondere fest, ob die Bewerberin, bzw. der Bewerber eine studiengangsbezogene Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

§ 2 Feststellungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung wird im Zuge des Zulassungsverfahrens durchgeführt und ist an den Zulassungsausschuss des weiterbildenden Master-Studiengangs „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren (LL.M.)“ zu richten.

Die Bewerbung muss folgende Unterlagen beinhalten:

- a. ein formloser Antrag mit Angabe der Vorbildung,
- b. die allgemeinen Bewerbungsunterlagen gemäß § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren (LL.M.)“.

(2) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens werden die Unterlagen der Bewerberin/des Be-

werbers durch den Zulassungsausschuss evaluiert. Sofern die Evaluation der Unterlagen durch den Zulassungsausschuss positiv beschieden wurde, erhält die Bewerberin/der Bewerber einen schriftlichen Bescheid mit einer Einladung zu einer mündlichen Eignungsprüfung.

(3) Die mündliche Eignungsprüfung bildet eine Prüfung in den Prüfungsgebieten Grundzüge des materiellen Insolvenzrechts und Insolvenzverfahrensrecht. Die Bewerber referieren außerdem zehn Minuten über ein im Vorfeld ausgegebenes Thema. Darüber hinaus werden die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber über den weiterbildenden Master-Studiengang sowie ihre Motivation und die persönliche Lernfähigkeit erörtert. Für die Eignungsprüfung gelten die Vorschriften der Prüfungsordnung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren (LL.M.)“.

§ 3 Auswahl und Feststellungskriterien

(1) Zur Auswahl werden Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die die in der Prüfungsordnung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 erfüllen.

(2) Die Prüfung des Verständnisses und der Kenntnisse von Grundlagen des materiellen Insolvenzrechts und Insolvenzverfahrensrecht dient der Verschaffung eines Einblicks hinsichtlich der thematischen Vorkenntnisse der Bewerberin/des Bewerbers zum Studienschwerpunkt „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren“.

§ 4 Niederschrift

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der

- a. Tag und Ort des Feststellungsverfahrens,
- b. die Namen der beteiligten Prüfenden,
- c. der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie
- d. die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung des Bestehens bzw. des Nichtbestehens der Eignungsprüfung,
- e. die festgestellte Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums ersichtlich sein müssen.

(2) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Niederschrift

gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens an den Studiengangsbeauftragten zu stellen.

§ 5 Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung wird den Bewerbern durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

§ 6 Wiederholung des Verfahrens

Bewerberinnen und Bewerber, deren studienangabezogene Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum darauffolgenden Wintersemester erneut an dem Feststellungsverfahren teilnehmen.

§ 7 Geltungsdauer

(1) Die Feststellung der studienangabezogenen Eignung erstreckt sich auf den Master-Studiengang, für den sie ausgesprochen wurde. Sie gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches Umweltwirtschaft/Umweltrecht die Geltungsdauer verlängern.

(2) Neben der Feststellung der studienangabezogenen Eignung zum weiterbildenden Master-Studiengang „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren“ im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Fachhochschule Trier werden keine andersartigen Feststellungen anderer Hochschulen anerkannt.

Anlage 3**Gebührenordnung des weiterbildenden
Master-Studiengangs „Insolvenzrecht und
Reorganisationsverfahren (LL.M.)“****§ 1 Erhebung**

Das Birkenfelder Institut für Ausbildung und Qualitätsmanagement im Insolvenzwesen (BAQI) erhebt für den weiterbildenden Master-Studiengang „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren (LL.M.)“ von den Studierenden Studiengebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebühren

(1) Für den weiterbildenden Master-Studiengang werden Studiengebühren i.H.v. 1.750 € pro Semester erhoben.

(2) Für die Master-Prüfung wird eine Gebühr i.H.v. 500 € erhoben.

(3) Bei wiederholter Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung bzw. Teilnahme an Wiederholungsterminen, insbesondere nach Ablauf der Regelstudienzeit, kann von den Studierenden eine zusätzliche Prüfungsgebühr erhoben werden, die sich nach dem hierfür tatsächlich anfallenden Aufwand des BAQI bestimmt.

§ 3 Fälligkeit

Die Fälligkeit der Studiengebühren richtet sich nach dem jeweiligen - in der Rechnung genannten - Datum. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das BAQI.

**§ 4 Ratenzahlung, Nachlass und Staffelung,
Stundung, Ermäßigung und Erlass**

(1) Abweichend von § 3 kann auf Antrag Ratenzahlung mit dem BAQI vereinbart werden, wenn die sofortige Einziehung des vollen Betrages für die/den Studierenden mit erheblichen Härten verbunden wäre. Die Höhe der Raten soll sich an der Leistungsfähigkeit der Studierenden orientieren und so bemessen sein, dass der volle Betrag in der Regel innerhalb eines Jahres gezahlt wird.

(2) Die Gewährung der Ratenzahlung kann vom Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn der Studierende mit der Zahlung der Raten in Verzug kommt. Sie ist zu widerrufen, wenn er mit der Zahlung von drei Raten im Verzug ist.

(3) Auf Antrag der Studierenden können Studiengebühren vom Studiengangsbeauftragten gestun-

det werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Studierenden verbunden wäre und die Erfüllung des Anspruches durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Eine Stundung kann auch gewährt werden, wenn ein Antrag gemäß Absatz 4 abgelehnt wird.

(4) Eine Studiengebührenreduktion kann auf Antrag der Bewerberin, des Bewerbers erfolgen. Der Antrag ist mit der Studienbewerbung schriftlich an den Zulassungsausschuss zu richten.

§ 5 Erstattung von Studiengebühren

Studiengebühren können nicht erstattet werden.

§ 6 Folgen der Nichtzahlung

Studierende im weiterbildenden Master-Studiengang „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren (LL.M.)“, die die fälligen Gebühren bzw. die vereinbarten Gebührenraten nicht entsprechend der oben genannten Fristen entrichtet haben, können an den Lehrveranstaltungen und den damit verbundenen Prüfungen nicht teilnehmen bzw. ihre Teilnahme nicht fortsetzen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Fachhochschule Trier. Studierende, die die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

Wird eine Ratenzahlung vereinbart, die über die Studienzeit hinausgeht, wird von einer Aushändigung der entsprechenden Abschlussdokumente (Masterprüfungszeugnis, Masterprüfungsurkunde, etc.) nach erfolgreichem Studienabschluss zunächst abgesehen. Die Aushändigung der Abschlussdokumente erfolgt erst mit Begleichung der gesamten Studiengebühren.